



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Postfach 65
1014 Wien

10/SN - 36/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	36 GE/19
Datum: 28. MAI 1991	
Verteilt 31. Mai 1991	

Mozartplatz 8-10
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528
Telefax (0662) 8042/2199

Termin: 25.5.1991

Zahl: AD-7009/4-91
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Sachbearbeiter:
AD Stöglehner

Datum
1991-05-24

Betr.:

Entwurf einer 13. Schulorganisationsgesetznovelle
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme;

Bez.: BMUK GZ. 12.690/5-III/2/91
vom 22.4.1991

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen: Dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes wird grundsätzlich zugestimmt.

Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich § 7 (5) in bezug auf die Zustimmung von 2/3 der Erziehungsberechtigten.

Wenn man bedenkt, daß Schulversuche, betreffend die Aufgabe, den Aufbau und die Organisationsform von Schulen über einen langen Zeitraum vorbereitet werden müssen, wird es in Zukunft aus organisatorischen Gründen sehr schwer werden, Schulversuche dieser Art in der ersten Klasse einer Schulart (z.B. in der 1. Klasse Hauptschule) anzusetzen.

Auch bei den berufsbildenden Pflichtschulen ist es unmöglich, die Erziehungsberechtigten zu befragen.

Zu § 131 b muß sichergestellt werden, daß die finanziellen Mehrkosten, die nicht durch Umschichtungen aus dem ASO-Bereich abdeckbar sind, auch tatsächlich abgedeckt werden.

- 2 -

Es wird erwartet, daß der parlamentarische Unterrichtsausschuß klare Richtlinien gibt, wie die Umsetzung in der Schulpraxis auch tatsächlich realisierbar ist.

Der Amtsführende Präsident:


Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER

Nachrichtlich:

Amt der Salzburger Landesregierung,
Landesamtsdirektion/Leg., Chiemseehof,
5010 Salzburg
unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 26.4.1991,
Zl.: 0/1-71/625/1991.